

Statuten der Frauengemeinschaft Pfarrei Zell

I. Name, Sitz, Zweck und Gründung

Name, Sitz, Gründung

Art. 1

Unter dem Namen

Frauengemeinschaft Pfarrei Zell

besteht mit Sitz in Zell, Luzern, ein im Jahr 1919 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Zweck

Art. 2

Die Frauengemeinschaft der Pfarrei Zell ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

Aufgaben

Art. 3

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in der Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Art. 5

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- A Vereinsversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Vereinsversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Präsidentin/ das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- Festsetzung der Jahresbeiträge (gemäss Art. 18)
- Wahl der Präsidentin/ des Leitungsteams, der Finanzverantwortlichen, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- Behandlung von Anträgen
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt

- Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Protokoll

Art. 10

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Vereinsversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- weitere Vorstandmitglieder
- Theologischer Begleiter oder Begleiterin

Der Vorstand organisiert sich selbst

Amtszeit

Art. 12

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 10 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 10 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von den Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 13

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin/ das Leitungsteam lädt, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, min. 8 Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung der Vereinsversammlung und allfälligen Statutenrevisionen
- Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Medien- und Informationsarbeit
- Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

IV. Finanzen

Finanzielle Mittel

Art. 17

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- Zuwendungen und Legate
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Jahresbeiträge

Art. 18

Die Vereinsversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Finanzverantwortliche

Art. 19

Die Finanzverantwortliche ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget z.Hd. des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie die Einzelunterschrift, im Übrigen gilt die Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

Entschädigung

Art. 20

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Haftung

Art. 21

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeitrag an den
Dachverband

Art. 22

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 23

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder

Vereins-Auflösung

Art. 24

Zur Auflösung des Vereines bedarf es zwei Drittel der Stimmen, der Vereinsversammlung anwesender Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Vereinsversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen.

Vereinsvermögens-
verwendung

Art. 25

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Pfarramtes Zell angelegt. Dies hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen dem zuständigen Pfarramt zugunsten der Frauen zuzuwenden.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 17. März 2011 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
Sandra Hecht-Bürgisser



Die Aktuarin:
Angela Hegi-Röllli

